

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 152/08 B

L 12 AL 607/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 7 AL 3808/05 (SG Reutlingen)

..... ,

Kläger, Beschwerdeführer
und Revisionsbeklagter,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte, Beschwerdegegnerin
und Revisionsklägerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Juli 2009 durch die
Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterinnen Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 12. September 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Die geltend gemachten Zulassungsgründe der Divergenz und der grundsätzlichen Bedeutung sind nicht in der durch § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise bezeichnet.
- 2 1. Um eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG zu bezeichnen, hat die Beschwerdebeurteilung einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) einerseits und in einer Entscheidung zB des Bundessozialgerichts (BSG) andererseits aufzuzeigen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67) und die in Bezug genommene Entscheidung so zu kennzeichnen, dass sie ohne Weiteres aufzufinden ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14). Dabei muss die Beschwerdebeurteilung deutlich machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt ist und nicht nur etwa ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmen (stRspr, ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; BSG, Beschluss vom 27. Juni 2002 - B 11 AL 87/02 B).
- 3 Diesen Anforderungen entspricht die Beschwerdebegründung vom 24. November 2008 nicht. Der Kläger versäumt es bereits, aus den von ihm angeführten Entscheidungen der Vorinstanz und des BSG abstrakte Rechtssätze herauszuarbeiten und gegenüberzustellen. Das von der Vorinstanz in Bezug genommene Zitat aus der Entscheidung des Sozialgerichts beschränkt sich ersichtlich auf eine Subsumtion des konkreten Einzelfalls unter § 6 Abs 3 Satz 2 Nr 3 Arbeitslosenhilfe-Verordnung (AlhIV), nämlich dass der Kläger hinsichtlich seiner Kapitalanlagen weder eine subjektive Zweckbestimmung zur Alterssicherung getroffen habe noch objektive Begleitumstände, insbesondere eine Festlegung bis zum mutmaßlichen Beginn der Altersrente, ersichtlich seien, die diesen Schluss nahe legen könnten. Der Umstand, dass nach den weiter zitierten Entscheidungen des BSG gerade nicht Voraussetzung sei, dass das der Alterssicherung dienende Vermögen nur in einer bestimmten und nur unter erschwerten Bedingungen und Verlusten kündbaren Anlageform festgelegt sei, belegt keinen Widerspruch im Grundsätzlichen. Betroffen sind insoweit erkennbar unterschiedliche Fallgestaltungen (vgl hierzu etwa BSG, Beschluss vom 17. Juni 2009 - B 11 AL 188/08 B), nämlich zum einen die Zielsetzung der Vermögensanlage und zum anderen die Wahlfreiheit in der Anlageform. Soweit der Kläger selbst davon ausgeht, dass die Vorinstanz die Rechtsprechung des BSG einfach nicht "beachtet" und "ignoriert" und insoweit "die objektiven Begleitumstände völlig außer acht" gelassen habe, lassen seine Ausführungen lediglich eine vermeintliche Unrichtigkeit der Entscheidung des LSG im Einzelfall erkennen. Diese ist allerdings kein Grund zur Zulassung der Revision im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; stRspr).
- 4 2. Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich stellt, deren



Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auch auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und ggf des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).

- 5 Fraglich ist schon, ob der Kläger mit den sinngemäßen Fragen nach der Verwertbarkeit einer Abfindung im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung bei der Arbeitslosenhilfe (Alhi), der Frage nach dem Urheber der Zweckbestimmung von Vermögen zur Alterssicherung, den Anforderungen an die subjektive Zweckbestimmung, nach dem Mitverschulden der Behörde im Rahmen des § 45 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) sowie in diesem Zusammenhang schließlich der Frage nach der Zurechnung von Folgen der Nichtverwertung von Akteninhalt in jedem Fall hinreichend konkrete Rechtsfragen mit Breitenwirkung formuliert hat. Jedenfalls aber wird in keinem Fall der Klärungsbedarf ausreichend dargetan. Soweit sich die aufgeworfenen Fragen auf § 6 AlhiV (1974) beziehen, ergibt sich dies schon daraus, dass eine außer Kraft getretene Vorschrift in aller Regel keine Fragen mehr aufwerfen kann, die im Interesse der Rechtseinheit oder der Rechtsfortbildung noch einer Klärung bedürfen. Dass eine andere Beurteilung angezeigt ist, weil noch eine erhebliche Anzahl von gleichartigen Fällen zu entscheiden ist oder das neue Recht die gleiche auslegungsbedürftige Regelung enthält, hat der Kläger nicht behauptet (vgl zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 19; BSG, Beschluss vom 23. Mai 2001 - B 11 AL 41/01 B). Im Übrigen setzt sich die Beschwerdebegründung in diesem Zusammenhang weder mit der vorhandenen Rechtsprechung des BSG zur Verwertbarkeit von Abfindungen (vgl BSG SozR 3-4100 § 137 Nr 6) und zu den Anforderungen an Altersschonvermögen (vgl BSGE 83, 88; 84, 48) noch mit der Rechtsprechung zum Mitverschulden im Rahmen des § 45 SGB X (vgl BSG SozR 4-1500 § 128 Nr 7) und dem danach noch verbleibenden Klärungsbedarf auseinander.
- 6 Die unzulässige Beschwerde ist daher zu verwerfen.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

